

Gemeinde Owingen  
Bodenseekreis

2. (vereinfachte) Änderung des  
Bebauungsplans "Priel-Nikolauskapelle"  
gemäß § 13 BBauG

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat in seiner Sitzung vom 03.07.1984 folgende Änderungen des Bebauungsplans beschlossen:

1. Die Geschößflächenzahl (GFZ) in den Gebieten 3 + 4 des Bebauungsplans wird von 0,4 auf 0,5 erhöht.
2. Die Nutzung im Gebiet 4 des Bebauungsplans wird geändert von DH = Doppelhaus in R = Reihenhäuser.
3. Die Ziff. 2.5 (Dachaufbauten) der Bebauungsvorschriften entfällt und wird durch nachstehende Neuformulierung ersetzt:
  - 2.5.1 Dachgauben als Schlepp- oder Kastengauben sind zulässig, soweit ihre Breite nicht mehr als 1/5 der Hausbreite überschreitet. Die Gesamthöhe von Dachgauben, gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Gaubenpfette darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Dachgaube ist in einem Abstand von 1,5 m von der seitlichen Dachbegrenzung anzuordnen. Weiter muß der obere Anfang der Gaube mindestens 1 m vom First entfernt sein, damit eine durchlaufende Dachfläche erhalten bleibt.
  - 2.5.2 Liegende Dachfenster dürfen maximal 1,8 m<sup>2</sup> betragen. Pro Dachfläche sind maximal 5,0 m<sup>2</sup> zulässig. Bei der Anordnung von Dachgauben sind liegende Dachfenster nur für Nebenräume zulässig und dürfen dabei die Größe von 1,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - 2.5.3 Dacheinschnitte (sogenannte Negativgauben) dürfen nur bis zu 1/3 der Hausbreite betragen. Sie sind mit einem Abstand von mindestens 1,5 m von der seitlichen Dachbegrenzung anzuordnen.

Owingen, den 3.7.1984



( Reiner )  
Bürgermeister